

Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2025**Ortsgesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Der Senat überreicht Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes „Ortsgesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung im Dezember 2025.

Um ein ausgeglichenes Ergebnis der Sparte Friedhöfe im Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes Bremen für die Jahre 2026 und 2027 zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 4,9 Prozent erforderlich geworden. Des Weiteren sind Anpassungen an das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und an die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen nötig.

Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf am 27. November 2025 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1**Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen****§ 1**

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

Artikel 2

Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem. GBl. S. 227), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. September 2025 (Brem. GBl. S. 806, 813) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.

Artikel 3

Inkräfttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
00	Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden Friedhofsordnung)	
	Die Gebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnen erhoben.	
00.00	Urnenreihengrabstelle ein Quadratmeter für eine Urne	998
00.01	Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter für vier Urnen	1 149
00.01.01	Urnenwahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 724
00.02	Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter für acht Urnen	2 050
00.02.01	Urnenwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter in bevorzugter Lage für acht Urnen	3 075
00.03	Grabstätten größer als zwei Quadratmeter werden als ein Vielfaches berechnet	
00.04	Urnenwahlgrabstelle ein Quadratmeter in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tierschen fünf Jahre)	1 735
00.05	Urnengrabstelle für <u>eine Urne</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	975
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und zwanzigjährige Pflege	1 914
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 217
00.06	Urnengrabstelle für <u>zwei Urnen</u> in einer Gemeinschaftsanlage	

00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 745
00.06.01	Urnenpartnergrabstelle Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Gräberfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 998
00.06.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie und Urnengarten exklusiv)	4 997
00.07	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	1 199
00.08	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1 795
00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1 333
00.09.00.1	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 25 Jahren Grünpflege	2 708
00.09.00.2	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter mit 30 Jahren Grünpflege	3 250
00.09.01	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter Laufzeit 25 Jahre, Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 502
00.09.03	Erdwahlgrabstelle in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1) und bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tierschen fünf Jahre)	2 253
00.09.04	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 975
00.10	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 794
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 725
00.11	Erdwahlgrabstelle größer als vier Quadratmeter werden als ein Vielfaches der Ziffer 00.10 und 00.10.01 berechnet	
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 Prozent der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.14	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter drei Jahren (zehn Jahre Ruhefrist)	567
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter zehn Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	850
01	Bestattungen (§ 4 der Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges	
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten	

	Begleiterinnen oder Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 072
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 176
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	528
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (§ 8 Absatz 2 der Friedhofsordnung)	152
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	202
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarzgekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	249
01.01.02	Grabbeigabe einer Haustiurne im Grabfeld „Mensch und Tier“ mit Begleitung inklusive Öffnen und Schließen	249
04	Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 Minuten (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 Minuten (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	219
04.02	Benutzung der Feierhalle für in der Freien Hansestadt Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, maximal 15 Minuten	119
04.04	Trauerfeier für Tiere je nach Verfügbarkeit und Örtlichkeit (Gebührensatz 04.00, 04.01, 04.03) möglich	
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	39
07.01	Abheben eines Breitsteins	79
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	21
08	Übertragung Nutzungsrecht (§ 6 der Friedhofsordnung) nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	43

09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätte (§ 5 der Friedhofsordnung) werden taggenau anhand der entsprechenden Gebührenpositionen berechnet.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebühreuziffern 00.01 bis 00.04 und 00.06 bis 00.08	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen In Bezug auf das Nutzungsrecht für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel oder ein Dreißigstel der Gebühreuziffern 00.09.02 bis 00.10.01 und 00.11 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, ist die Angabe „Fünfundzwanzigstel“ in Gebühreuziffer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist zu ersetzen.	
09.03	Bei Verlängerung der Nutzungsrechte an Erdbestattungsgrabstätten, die nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind, wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der folgenden Gebühren erhoben:	
09.03.00	Grabstelle zwei Quadratmeter	1 100
09.03.01	Grabstelle vier Quadratmeter	2 200
09.03.02	Grabstelle sechs Quadratmeter	3 300
09.03.04	Grabstelle vier Quadratmeter in bevorzugter Lage	3 300
09.03.05	Grabstelle sechs Quadratmeter in bevorzugter Lage	4 950
10	Umbettung (§ 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	269
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebühreuziffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	- in einschichtiger Lage oder oberer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	989
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 099
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebühreuziffer 01.00.00, 01.00.01 oder 01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung, inklusive Verwaltungsgebühr (§ 9 der Friedhofsordnung)	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	93
11.01	Genehmigung einer Einfassung	37
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	37
11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als ein Quadratmeter	147
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	79

12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	83
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je Quadratmeter und Jahr	57
13	f	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	79
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals ohne Fundament	125
13.02	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals mit Fundament	165
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
15	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen, Teilungsanträgen, Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	70,50 - 141,00
15.01	Erhöhter Verwaltungsaufwand ab der vierten Änderung des Beisetzungstermins auf Veranlassung des Auftraggebers	35,25
	Anmerkungen: Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) zu gleichen Gebühren erfolgen. In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zuzüglich Umsatzsteuer.	

Begründung

Die Neufassung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen löst die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBL. 1973, S. 227), zuletzt § 2 aufgehoben und Anlage neu gefasst durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBL. S. 1695, 1696), ab.

Die neue Gebührenordnung gilt für die Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen, die vom Umweltbetrieb Bremen gemäß Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen – BremUmBOG) vom 10. August 2010 (Brem.GBL. 2010, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBL. S. 1695, 1696) als untere Friedhofsbehörde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und bewirtschaftet werden.

Es wird die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Rechtgrundlage für die Erhebung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist das Bremische Gebühren und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG).

Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden als Festgebühren erhoben.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind die Benutzungsgebühren regelmäßig so zu kalkulieren, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden. Entsprechend sind die Gebühren in regelmäßigen Abständen zu prüfen und anzupassen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 9 des Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz – BremSVG) berät und beschließt der Betriebsausschuss über Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge.

Die letztmalige Anpassung der Friedhofsgebühren fand zum 1. Januar 2021 statt. Die Gebühren wurden um durchschnittlich 9,9 Prozent erhöht. Diese Anpassung erfolgte auf Basis eines Kalkulationszeitraums bis Ende 2023.

In der Betriebsausschusssitzung am 27. Juni 2023 wurde in der Betriebsausschussvorlage 09/2023 dargestellt, dass für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 keine Anpassung der Friedhofsgebühren erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde auf eine Änderung der Gebührenordnung für diesen Kalkulationszeitraum verzichtet.

Die Prüfungen für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 kamen zum Ergebnis, dass für diesen Zeitraum 2026 bis 2027 eine Unterdeckung in Höhe von 743 000 Euro zu kalkulieren ist. Die Prüfung des prognostizierten Fehlbetrages zeigt auf, dass insbesondere Kostensteigerungen beim Materialaufwand (Energiekosten), bezogenen Leistungen (Gebäudesanierung), wie auch beim eigenen Personal (Tarifsteigerungen) zu Mehraufwendungen führen werden.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach Alternativen zur Friedhofsbestattung, wie Friedwälder und kostengünstigeren Ascheausstreungen auf privaten und öffentlichen Grundstücken außerhalb der Friedhöfe weiterhin steigen wird. Entsprechend wird mit einem durchschnittlichen Umsatzrückgang (Fallprognose) von rund 1,0 Prozent gerechnet.

Eine entsprechende Gebührenanpassung ist erforderlich.

In der Betriebsausschusssitzung am 2. Juli 2025 wurde beschlossen, dass eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 4,9 Prozent notwendig ist, damit bis Ende 2027 der geplante Verlust von 743 000 Euro bei einem anzunehmenden Rückgang der Fallzahlen von rund -1,0 Prozent vollständig ausgeglichen werden kann.

Die bestehenden Gebührentatbestände wurden entsprechend überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst.

Neue Gebührentatbestände, die unter anderem aufgrund der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen erforderlich sind, wurden aufgenommen. Beispielhaft ist die gemeinsame Beisetzung von Menschen und ihren Haustieren zu nennen.

Das Verzeichnis wurde an die rechtliche Entwicklung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen angepasst.

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Zu einzelnen Gebührenziffern:

Neu eingefügt werden die Gebührenziffern 00.04., 00.09.03., 01.01.02 und 04.04. Diese Gebühren stehen im Zusammenhang mit der neuen Möglichkeit der gemeinsamen Bestattung von Menschen und Haustier (§ 4 Absatz 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen). Die Nutzungszeit für Tieraschen wird auf mindestens fünf Jahre festgelegt, damit eine Mindestzeit für die Zersetzung der Aschekapsel eingehalten wird, und der Verwaltungsaufwand im Verhältnis nicht unangemessen wird.

Redaktionelle Änderungen wurde bei nachfolgenden Gebührenziffern vorgenommen.

00.05.04, 00.06.01, 00.09.01

Das gärtnerbetreute Grabfeld auf dem Friedhof Walle wird neu mit der Bezeichnung Memoriam-Garten versehen. Seit 2023 wird der Memoriam-Garten von der Bremer Friedhofsservice GmbH betrieben. Zur Klarstellung wurde ein Hinweis auf den gesondert abzuschließenden Pflegevertrag aufgenommen.

Als Folgeänderung der neuen Gebührenziffer 00.09.03 wird aus der bisherigen 00.09.03 die Ziffer 00.09.04.

Neu eingefügt wird die Gebührenziffer 00.09.00.2. Die Friedhofsordnung sieht in der Ausgestaltung des Nutzungsrechtes die Möglichkeit der Dauer von Nutzungsrechten bis maximal 25 beziehungsweise 30 Jahren vor. Die

unterschiedliche Dauer ergibt sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen. Dem wird mit der neuen Gebührensiffer Rechnung getragen.

Neu eingefügt wird die Gebührensiffer 00.11. Es wird formal ergänzt, dass der Friedhofsträger bei Bedarf und Möglichkeit auch Grabstätten vergibt, die größer als 4 m² sind.

Aus systematischen Gründen wird nachfolgend aus der bisherigen Gebührensiffer 00.13 die neue Gebührensiffer 00.12, aus 00.14 wird 00.13, aus 00.15 wird 00.14 und aus 00.16 wird 00.15.

Die redaktionellen Ergänzungen in den Gebührensiffern 09, 09.00 und 09.01 dienen der Klarstellung.

In die bisherige Gebührensiffer 13.01 werden zur Klarstellung der Leistung die Worte „ohne Fundament“ eingefügt. Die Leistung der Abräumung einer Grabstelle inklusive der Entsorgung eines Grabmals mit dem Fundament wird als neue Gebührensiffer 13.02 aufgenommen. Bei der Abrechnung der Abräumung der Grabsteine mit oder ohne Fundament gibt es bisher keine Unterscheidung. Da der Arbeitsaufwand jedoch unterschiedlich hoch ist, wurde eine Aufteilung in zwei unterschiedliche Gebührenpositionen vorgenommen.

Neu eingefügt wird die Gebührensiffer 15.01. Es kommt immer wieder vor, dass bereits abgestimmte Beisetzungstermine auf Wunsch der Auftraggeber:innen geändert werden. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Tendenz zur mehrfachen Verschiebung, damit zum Beispiel alle Angehörige und Freunde ihren Urlaub, Fortbildungen etc. nicht verschieben müssen, festzustellen. Es entsteht ein erhöhter administrativer Aufwand. Die Gebühr soll bei mehrfachem Änderungswunsch (mehr als dreimal) erhoben werden.